



ANTENNEN

Außenantennen können durch Blitzschlag nicht nur Schuld an Geräte- und Gebäudeschäden sein, sie können auch Personenschaden, ja sogar den Tod verschulden.

Das Europäische Normeninstitut CENELEC in Brüssel hat eine Sicherheitsvorschrift geschaffen, die durch das Österreichische Elektrotechnikgesetz rechtskräftig ist. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, ob Hersteller oder Konsument, wird mit einer **Strafe bis zu EUR 25.500,-** bedroht. Nach dieser Vorschrift (ÖVE EN 50083) ist jede Außenantenne, sofern sie nicht mindestens 2 m von der Dachkante entfernt ist und höchstens 1,5 m vom Gebäude herausragt, vorschriftsmäßig zu erden.

Der metallische Mast oder der Parabolspiegel mit Verankerung sind entweder an eine bestehende Blitzschutzanlage anzuschließen, oder mit einem Erdsystem zu verbinden. Dachrinnen, Schneeschutzgitter und andere großflächige metallene Teile am Dach sind keine geeigneten Blitzableiter. Sie erhöhen im Gegenteil die Gefahr.

Erdungsleiter müssen die Antennenanlage und den Aussenleiter des Koaxialkabels auf dem kürzesten Weg senkrecht ohne Schleifenbildung mit der Erde verbinden. Üblicherweise werden Erdungsleiter aus 8 mm verzinktem Stahldraht oder Alu verwendet. Erdung über das Starkstromleitungssystem, über die gelb-grüne Schutzleitung oder über eine andere Leitung sind verboten. Für den Erdleiter sind aber senkrechte Verbindungen, wie Wasserverbrauchsleitungen u.a. verwendbar, doch müssen sie entsprechenden Auflagen genügen, die in der Vorschrift genau beschrieben sind. Diese Erdungsleiter sind selten langfristig verlässlich und daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Eine weitere Vorschrift verpflichtet, die Erdung der Antenne mit dem Potentialausgleich zu verbinden. Diese Verbindung ist in 4 mm² Kupfer durchzuführen.

Kostenlose Auskunft erteilt die Landesinnung Wien der Elektro-, und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik in 1030 Wien, Rudolf-Sallinger-Platz 1, Tel: 514 50 / 2334DW



Die Satellitenantenne und ihre Errichtung

Bei der Errichtung jeder Antenne, also auch bei einer Sat-Anlage, sind Vorschriften einzuhalten, sodass sich das Beiziehen eines Fachmannes - des Audio- und Videoelektronikers - empfiehlt. Folgende Vorschriften sind zu beachten:

1. ÖVE EN 50083-1: Kabelverteilsysteme für Ton und Fernseh-Rundfunk-Signale.

In dieser Norm sind alle, die Antenne betreffenden Vorschriften enthalten:

- Erdung der Anlage!
- Statische Auflagen!
- Potentialausgleich!

2. Die örtlichen Bauvorschriften:

Diese sind je nach Bundesland verschieden und beinhalten auch Vorschriften über Aufstellungsort einer Sat-Anlage. Z.B. für Wien:

Seit der Nov. Wr. LGBl Nr. 42/1996 geltenden Neuregelung der bewilligungsfreien Bauvorhaben durch § 62 der Wiener Bauordnung bedürfen Antennen-, Funk-, Solar- und Parabolanlagen ausserhalb von Schutz-zonen und Gebieten mit Bausperre weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige.

Allerdings muss die einwandfreie Ausführung gem. EN 50083-1 und unter Bedachtnahme auf die Bauvorschriften einschliesslich des Bebauungsplanes gewährleistet sein. Dabei wird vor allem die Schutzfunktion des Daches (Witterungs- und Feuerschutz) zu berücksichtigen sein (keine Anbringung an Rauch- und Abgasfängen!).

An Fassaden über öffentlichem Grund dürfen keine Sat-Antennen montiert werden.

3. ÖVE-E49/8049 - Blitzschutzanlagen:

Diese Norm beschreibt unter anderen auch die Anbindung einer Antennen-Sat-Anlage an eine bestehende Blitzschutzanlage.

Sat-Anlage - Spiegeldurchmesser - was ist richtig?

Der Spiegeldurchmesser ist ein Mass für den Antennengewinn einer Sat-Empfangsanlage. Dieser Gewinn ist für eine optimale Bildqualität notwendig. Für den Osten Österreichs und für die Satelliten ASTRA oder EUTELSAT ist ein Durchmesser von 75-85cm empfehlenswert. Dieser Durchmesser reicht für Einzel- bzw. Klein-Anlagen. Für Gemeinschaftsanlagen und "schielende" Anlagen sind Durchmesser von 90cm bis 1,2 m von Vorteil.



Wir weisen darauf hin, dass jeder Betreiber oder Besitzer einer Antennenanlage auch noch nach Jahren für den mechanischen und elektrisch einwandfreien Zustand verantwortlich ist. Im Falle eines Schadens kann eine Versicherung bei unsachgemäß montierten oder im Laufe der Zeit beschädigten Anlagen die Haftung ablehnen. Aus diesem Grund wäre es empfehlenswert, die **Anlage in Abständen von ca. 5 Jahren von einem befugten Audio- und Videoelektroniker überprüfen** zu lassen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kommunikationselektroniker oder an die Wiener Innung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik (Tel. Nr 51450/2334).

Informiert in die Zukunft